

Hauptsatzung der Stadt Kemberg

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung der Stadt Kemberg beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Kemberg“.

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Amtskette

1. Die Stadt Kemberg führt mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Dessau vom 14.06.1995 als Stadtwappen nachfolgend beschriebenes Wappen:

Blasonierung: Gespalten, vorn in Silber ein rotes Seeblatt; hinten neunmal von Schwarz und Gold geteilt, schräg rechts belegt mit einem grünen Rautenkranz.

2. Die Stadtfarben zeigen rot und silber (weiß).
3. Die Stadt Kemberg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: Stadt Kemberg Landkreis Wittenberg

4. Die Ortsteile können bei eigenen Veranstaltungen und besonderen Anlässen die vor der Eingemeindung gültigen Wappen und Flaggen sowie Gemeindefarben weiterführen. (Diese haben keinen rechtlichen Charakter.)
5. Die Anlegung der Amtskette der Stadt Kemberg ist dem Bürgermeister bei wichtigen und feierlichen Anlässen vorbehalten.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

1. Der Gemeinderat führt die Bezeichnung „Stadtrat Kemberg“.
2. Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, sowie vergleichbaren Beschäftigten im Rahmen der Entgeltgruppen des TVÜ-VKA vom 13.09.2005, gültig ab 01.10.2005, von der Entgeltgruppe 15 – 11, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 € übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Ziff. 7 und 10, 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Absatz 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt;
5. Vergaben nach den gültigen vergaberechtlichen Vorschriften, wenn der Vermögenswert 100.000 € übersteigt;

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates und sachkundige Einwohner

1. Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss.
Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Stadtrat außerdem folgende ständige beratende Ausschüsse:
 - Bau-, Sanierungs- und Wirtschaftsausschuss
 - Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss
3. Die im Abs. 2 aufgeführten ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
4. Zusätzlich sollen in jeden beratenden Ausschuss 4 sachkundige Einwohner berufen werden.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über folgende Angelegenheiten:
 - 5.1. Einstellung, Entlassung und Ernennung von Beamten und vergleichbaren Beschäftigten im Rahmen der Entgeltgruppen des TVÜ-VKA vom 13.09.2005, gültig ab 01.10.2005, von den Entgeltgruppen 10 – 1 (im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
 - 5.2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert zwischen 20.000,00 € und 50.000,00 € liegt;

- 5.3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 50.000 € bis 100.000 €, sofern kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt;
- 5.4. Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach den gültigen vergaberechtlichen Vorschriften in Höhe von 50.000 € bis 100.000 €;
- 5.5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bei einem Vermögenswert von 500 € bis 1.000 €.

§ 6 Auskunftsrecht

- 1. Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- 2. Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

- 1. Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000,00 € nicht übersteigen.
- 2. Darüber hinaus werden dem Bürgermeister Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden);
 - 2.2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, die einen Vermögenswert von 20.000,00 € nicht übersteigen;
 - 2.3. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, im Einzelfall bis zu 50.000 €;
 - 2.4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte;
 - 2.5. Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach den gültigen vergaberechtlichen Vorschriften bis 50.000 €;
 - 2.6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 € nicht übersteigt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
4. Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

1. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Kemberg können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
2. Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
3. Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt.

Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 12 Einwohnerfragestunden

Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und des beschließenden Haupt- und Finanzausschusses ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen.

Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüssen können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 14 Ortschaftsverfassung

1. Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
 - 1.1. Ateritz, Lubast und Gommlo Ortschaft „Ateritz“
 - 1.2. Bergwitz und Klitzschena Ortschaft „Bergwitz“
 - 1.3. Dabrun, Melzig, Boos, Röttsch Ortschaft „Dabrun“
 - 1.4. Dorna Ortschaft „Dorna“
 - 1.5. Eutzsch und Pannigkau Ortschaft „Eutzsch“
 - 1.6. Globig und Bleddin Ortschaft „Globig-Bleddin“
 - 1.7. Rackith, Lammsdorf und Bietegast Ortschaft „Rackith“
 - 1.8. Radis Ortschaft „Radis“
 - 1.9. Rotta, Reuden und Gniest Ortschaft „Rotta“
 - 1.10. Schleesen und Naderkau Ortschaft „Schleesen“
 - 1.11. Selbitz Ortschaft „Selbitz“
 - 1.12. Uthausen Ortschaft „Uthausen“
 - 1.13. Wartenburg Ortschaft „Wartenburg“
 - 1.14. Kemberg und Gaditz Ortschaft „Kemberg“

2. Die Grenzen der Ortschaften umfassen nachfolgende Ortschaften mit den Gebieten der in die Stadt Kemberg eingemeindeten Gemeinden:
 - 2.1. Ortschaft „Ateritz“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2006
 - 2.2. Ortschaft „Bergwitz“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.07.2005
 - 2.3. Ortschaft „Dorna“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2007
 - 2.4. Ortschaft „Globig-Bleddin“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2009
 - 2.5. Ortschaft „Dabrun“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2010
 - 2.6. Ortschaft „Eutzsch“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2010
 - 2.7. Ortschaft „Rackith“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2010
 - 2.8. Ortschaft „Radis“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2010
 - 2.9. Ortschaft „Rotta“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2010
 - 2.10. Ortschaft „Schleesen“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2010
 - 2.11. Ortschaft „Selbitz“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2010

- 2.12. Ortschaft „Uthausen“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2010
 2.13. Ortschaft „Wartenburg“ eingemeindet in die Stadt Kemberg zum 01.01.2010

3. In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

4. Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaftsrat Ateritz	6 Mitglieder
Ortschaftsrat Bergwitz	9 Mitglieder
Ortschaftsrat Dabrun	5 Mitglieder
Ortschaftsrat Dorna	3 Mitglieder
Ortschaftsrat Eutzsch	6 Mitglieder
Ortschaftsrat Globig-Bleddin	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Kemberg	9 Mitglieder
Ortschaftsrat Rackith	6 Mitglieder
Ortschaftsrat Radis	7 Mitglieder
Ortschaftsrat Rotta	5 Mitglieder
Ortschaftsrat Schleesen	6 Mitglieder
Ortschaftsrat Selbitz	5 Mitglieder
Ortschaftsrat Uthausen	3 Mitglieder
Ortschaftsrat Wartenburg	6 Mitglieder

5. Die Protokollführung in den Ortschaftsräten obliegt den jeweiligen Ortsbürgermeistern.

§ 15

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

1. Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA.
2. Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 - 2.1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen mit Ausnahme von Schulen und Kindertagesstätten;
 - 2.2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen;
 - 2.3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
 - 2.4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft im Rahmen ihres Budgets;
 - 2.5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
 - 2.6. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 - 2.7. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
3. Einzelne vertragliche Regelungen der Gebietsänderungsverträge bleiben hiervon unberührt.
4. Die für die Absätze 2.1. bis 2.7. notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Kemberg veranschlagt.
5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, können vom Ortschaftsrat geschlossen werden, sofern es

sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 handelt, und der Vermögenswert 1.000,00 € jährlich nicht übersteigt.

6. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen, die Ortschaften betreffend, kann vom jeweiligen Ortschaftsrat vorgenommen werden, wenn der Vermögenswert 2.000,00 € jährlich nicht übersteigt.

§ 16 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

In den Ortschaftsräten sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Ortschaft nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Ortschaft ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auch den Gegenstand der ersten beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Beschlossene Satzungen und Verordnungen sowie Beschlüsse des Stadtrates werden im Amtsblatt der Stadt Kemberg „Kemberger Stadt-Land-Bote“ bekannt gemacht.
2. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird zusätzlich im Internet unter www.stadt-kemberg.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 3 können ebenfalls unter der Internetadresse

zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können im Amtshaus der Stadt Kemberg, Burgstr. 5 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

3. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang an folgenden Stellen:

- Schaukasten Kemberg am Rathaus, Markt 1
- Schaukasten Kemberg Edeka-Markt, Leipziger Str. 82
- Schaukasten Gaditz Rosa-Luxemburg-Straße in Gaditz gegenüber Grundstück Nr. 29
- Schaukasten Bergwitz, Lindenstraße 71 vor dem Netto-Markt
- Schaukasten Klitzschena Dorfstraße 47, neben Feuerwehr und Bushaltestelle
- Schaukasten Ateritz, Ateritzer Lindenstraße 4a
- Schaukasten Lubast auf dem Dorfplatz gegenüber Grundstück Oppiner Straße 1
- Schaukasten Gommlo an der Bushaltestelle Gommloer Straße 15
- Schaukasten Dorna, Dornaer Dorfstraße 31
- Schaukasten Globig, Wartenburger Straße 52 direkt am Gebäude befestigt
- Schaukasten Bleddin in der Feldstraße neben der Bushaltestelle
- Schaukasten Dabrun, Dabruner Dorfstr. 50
- Schaukasten Melzwig an der Bushaltestelle in der Melzweiter Straße, vor dem Grundstück Melzweiter Straße 37
- Schaukasten Ortsteil Boos, Nr. 1
- Schaukasten Ortsteil Röttsch, Nr. 5
- Schaukasten Ortsteil Eutzsch, Eutzscher Dorfstraße 3
- Schaukasten Pannigkau, Pannigkauer Dorfstr. 16
- Schaukasten Rackith, Rackither Dorfplatz 1
- Schaukasten Lammsdorf, auf der Freifläche neben dem kommunalen Grundstück Lammsdorf Nr. 46
- Schaukasten Bietegast Nr. 21
- Schaukasten Radis am Anger, Radiser Bahnhofstr. 22
- Schaukasten Reuden, an der Bushaltestelle, Am Fliethbach 46
- Schaukasten Rotta, am Friedhof, Am Gemeindezentrum 11
- Schaukasten Gniest, Heidestr. 8
- Schaukasten Schleesen, vor dem ehem. Gemeindeamt, Unter den Linden 63
- Schaukasten Naderkau, Nr. 14, an der Bushaltestelle
- Schaukasten Selbitz, vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Selbitzer Dorfstr. 35a
- Schaukasten Uthausen, auf der Freifläche vor dem Dorfgemeinschaftshaus Uthausener Straße 6
- Schaukasten Wartenburg am Gemeindebüro, Zur Elbe 23

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekanntzumachende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung im Amtshaus der Stadt Kemberg, Burgstraße 5, ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Kemberg „Kemberger Stadt-Land-Bote“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

4. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse erfolgt eine Woche vorher ortsüblich an den unter Ziff. 3 benannten Aushangstellen.
5. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort von Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt eine Woche vorher nur in der jeweiligen Ortschaft an den unter Ziff. 3 benannten Aushangstellen.
6. Alle übrigen Bekanntmachungen von Behörden und Institutionen, außer der Stadt Kemberg selbst, erfolgen im Amtsblatt der Stadt Kemberg „Kemberger Stadt-Land-Bote“.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Stadt Kemberg in der Fassung vom 02.07.2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 04.05.2015, die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2017, die 3. Änderungssatzung vom 11.06.2018 und die 4. Änderungssatzung vom 10.12.2018 außer Kraft.

Kemberg, den 22.07.2019



Seelig
Bürgermeister

Siegel

Hinweis auf die Bekanntmachung der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Hauptsatzungsregelungen

Die von der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KVG LSA in der zurzeit gültigen Fassung ausgenommene Hauptsatzungsregelung zum § 5 – Ausschüsse des Stadtrates und sachkundige Einwohner – wurde nach der Beschlussfassung der Hauptsatzung der Stadt Kemberg durch den Stadtrat Kemberg am 03.07.2019 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2, Satz 3, 2. Halbsatz KVG LSA im Kemberger Stadt-Land-Boten Nr. 7/2019 mit Erscheinungstag 31.07.2019 öffentlich bekannt gemacht und ist am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.



Seelig
Bürgermeister

Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Kemberg

Die Hauptsatzung der Stadt Kemberg wurde am 15.07.2019 unter Aktenzeichen 15.1.1.1/19/Kemb./Neuf. durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg genehmigt.



Seelig
Bürgermeister